

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

25. Kanalbenützungsgebührenverordnung

25. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlagen erhebt die Gemeinde Kanalgebühren in Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr).
- (2) Im Falle der Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen, einer Abwasserreinigungsanlage oder Oberflächen- bzw. Regenwasserkanalisation, auch wenn solche Anlagen bzw. Anlageteile regional gebaut werden (durch den Abwasserverband Hohe Tauern Süd), kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr und Erweiterungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalordnung) der Gemeinde liegenden Anlagen; ebenso für baulichen Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die Anschlusspflicht festgelegt wurde.
- (2) Freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (4) Bei An-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Gebührenanspruch laut Absatz 3 insoweit, als dadurch die neue Bemessungsgrundlage (Baumasse nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024) den Umfang der früheren übersteigt.
- (5) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (6) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe und Stadel landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, die an die Gemeindekanalanlagen nicht angeschlossen sind.
- (7) Die Anschlussgebühr beträgt 12,50 Euro pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage (Baumasse), jedoch mindestens 6.458,40 Euro je Objekt. Die Anschlussgebühr für Campingplätze beträgt 1.177,80 Euro je Stellplatz.
- (8) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 3

Laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr)

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlagen für die laufende Benützung eine laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr). Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlage, die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, den Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen unter Bedachtnahme auf die Nutzungsdauer der Anlagen sowie der anteiligen Kostenbeiträge an den Abwasserverband Hohe Tauern Süd, festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der laufenden Gebühr ist der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Die Mindestverbrauchsmenge beträgt 30 m³ jährlich.
- (3) Die laufende Gebühr beträgt 4,20 Euro pro m³ Wasserverbrauch.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Auf die laufende Gebühr sind während des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der in der Kanalgebühr-Abrechnung für das vergangene Jahr festgesetzt wurde. Die Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel dieses Betrages am 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

Diese Quartalsvorschriften sind der Jahresabrechnung, die im Dezember jeden Jahres erstellt wird, anzurechnen.

§ 4

Pauschalgebühren

- (1) Bei Gebäuden, in welchen kein Wasserzähler vorhanden ist, gelangt eine jährliche Pauschalgebühr wie folgt zur Vorschreibung:

a) Grundgebühr pro Haushalt:	286,43 Euro
b) Zuschlag pro Person:	79,84 Euro
c) Zuschlag pro Gästenächtigung (Basis der Berechnung bilden die Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres):	0,98 Euro
- (2) Die Pauschalgebühr ist am 15. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.04.2024, kundgemacht vom 17.05.2024 bis 03.06.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner